

Tipp

Registrierkasse – was ist bis zum 1. April 2017 zu tun?

Ab 1.4.2017 muss jede Registrierkasse mit einer technischen Sicherheitseinrichtung zum Schutz vor Manipulation ausgestattet sein. Der aktive Manipulationsschutz ist am Beleg als QR-Code erkennbar. Der QR-Code beinhaltet einen Signaturwert, der für die Signierung der Barumsätze in der Registrierkasse erforderlich ist. Damit werden die Barumsätze chronologisch miteinander verknüpft. Eine Datenmanipulation würde diese geschlossene Barumsatzkette unterbrechen und ist damit nachweisbar. Im Folgenden ein erster Überblick über die jeweiligen Schritte zur Inbetriebnahme der Sicherheitseinrichtung der Registrierkasse. Gerne unterstützt Sie der Steuerberater Ihres Vertrauens dabei.

Beschaffung der Signatur- bzw. Siegelstellungseinheit

Signaturkarten (i. d. R. ein Mikrochip) und eventuell auch ein Kartenlesegerät können beim zugelassenen Vertrauensdiensteanbieter (A-Trust GmbH, e-commerce monitoring GmbH oder PrimeSign GmbH) bezogen werden. Achtung: Das kann wegen Lieferschwierigkeiten einige Zeit dauern. Bitte umgehend veranlassen!

Initialisierung der manipulations-sicheren Registrierkasse

Die vorhandene elektronische Registrierkasse wird mittels eines Softwareupdates auf den technischen Stand gebracht, der die Ini-

tialisierung und damit die Herstellung einer Verbindung zwischen Registrierkasse und Signaturkarte ermöglicht. Sie erhalten dann einen Code, den sogenannten AES-Schlüssel. Die bis dahin aufgezeichneten Geschäftsvorfälle sind im Datenerfassungsprotokoll abzuspeichern und aufzubewahren.

Erstellung des Startbelegs

Unmittelbar nach der Initialisierung der Registrierkasse ist ein Startbeleg zu erstellen. Dafür wird ein Geschäftsvorfall mit dem Betrag von € 0 (null) in der Registrierkasse erfasst.

Registrierung über FinanzOnline

Die Signaturkarte und die manipulations-sichere Registrierkasse sind über Finanz-Online zu registrieren. Dafür steht eine dialoggeführte Eingabemaske zur Verfügung. Unternehmer mit eigenem Finanz-Online-Zugang können diese Registrierung selbst vornehmen oder können von ihrem Steuerberater einen sogenannten Registrierkassen-Webservice-User eingerichtet bekommen. Gerne übernimmt die Registrierung auch Ihr steuerlicher Vertreter.

Folgende Daten sollten für die Registrierung bereitgehalten werden:

- Art der Signatur- bzw. Siegelstellungseinheit
- Seriennummer der Signatur- bzw. Siegelstellungseinheit
- Name des Vertrauensdiensteanbieters

- Kassenidentifikationsnummer der Registrierkasse
- AES-Schlüssel der Registrierkasse

Prüfung des Startbelegs mittels BMF Belegcheck-App

Mit einer Überprüfung des Startbelegs wird sichergestellt, dass die Inbetriebnahme der Sicherheitseinrichtung der Registrierkasse ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Mit der BMF Belegcheck-App können der maschinenlesbare Code (QR-Code) des Startbelegs und alle weiteren Belege des eigenen Unternehmens gescannt und geprüft werden. Dabei werden Daten über Finanz-Online herangezogen, um die Gültigkeit der Signatur auf den Belegen feststellen zu können. Das Ergebnis wird unmittelbar am Display des Smartphones oder Tablets mit einem weißen Häkchen auf grünem Grund angezeigt. Wichtig ist, dass vor der ersten Anwendung der BMF Belegcheck-App diese durch Eingabe des Authentifizierungs-codes aus der Finanz-Online-Registrierung freigeschaltet wird.

Startbelegprüfung ergibt einen Fehler

Ergibt die Startbelegprüfung einen Fehler – es erscheint ein weißes Kreuz auf rotem Grund auf dem Display –, gilt es zunächst zu überprüfen, ob alle Daten korrekt erfasst wurden. Nach Korrektur der Eingaben kann der Startbelegprüfungsvorgang wiederholt werden. Sollten weiterhin Fehler auftreten, empfiehlt es sich, Kontakt mit dem Kassenhändler oder dem Steuerberater aufzunehmen.

Noch einige Hinweise für den laufenden Betrieb der manipulationssicheren Registrierkasse:

- Monats- und Jahresbelege sind zu signierende Kontrollbelege mit dem Betrag € 0 (null), die zum Monats- bzw. Jahresende zu erstellen sind. Der Jahresbeleg ist zusätzlich auszudrucken bzw. elektronisch zu erstellen, aufzubewahren und mittels BMF Belegcheck-App zu prüfen.
- Das Datenerfassungsprotokoll der Registrierkasse ist jedenfalls quartalsweise auf einem externen Datenträger unveränderbar zu sichern und sieben Jahre aufzubewahren.
- Bei Ausfall oder Verlust einer Registrierkasse sind Geschäftsvorfälle auf einer anderen Registrierkasse zu erfassen oder händische Belege zu erstellen, die dann nach erfasst werden.
- Dauert der Ausfall einer Registrierkasse länger als 48 Stunden, müssen Beginn und Ende des Ausfalls oder die gänzliche Außerbetriebnahme binnen einer Woche über Finanz-Online gemeldet werden.

Die Machbarkeit der einzelnen Umsetzungsschritte nach bestem Wissen und Gewissen bleibt abzuwarten.

Christian Klausner



Mag. Christian Klausner

ist Steuerberater und Wirtschaftsprüfer bei HFP Steuerberatungs GmbH. Er ist Spezialist für Ziviltechniker und Freiberufler sowie für Bauträger und Baugewerbe. Info: www.hfp.at

Steuer kompakt

Investitionszuwachsprämie ab 2017

Als eine Maßnahme zur Stärkung der privaten Investitionen soll wieder eine Investitionszuwachsprämie, dieses Mal jedoch nur für KMUs, eingeführt werden. Gefördert werden sollen neu angeschaffte, aktivierungspflichtige Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens (ausgenommen u. a. Pkw und Grundstücke) in den Jahren 2017 und 2018. Der Investitionszuwachs berechnet sich nach dem Durchschnitt der letzten drei vorangegangenen Jahre. Auch wenn die Gesetzgebung noch abzuwarten ist, sollte vorsichtshalber geprüft werden, ob größere geplante Investitionen nicht in das nächste Jahr verschoben werden können.

Automatisierte Übermittlung von bestimmten Sonderausgaben ab 2017

Ab dem kommenden Jahr können bestimmte Sonderausgaben nicht mehr einfach in die Steuererklärung eingetragen werden, sondern werden bei der Veranlagung nur dann berücksichtigt, wenn die jeweilige Organisation die Daten über Finanz-Online an das Finanzamt gemeldet hat. Unter die Meldepflicht fallen verpflichtende Beiträge an Kirchen und Religionsgemeinschaften, Spenden an begünstigte Spendenempfänger und Feuerwehren, Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung und den Nachkauf von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung. Zuwendungen an ausländische Organisationen können wie bisher in der Steuererklärung berücksichtigt werden. Auch Spenden aus dem Betriebsvermögen unterliegen nicht der Übermittlungspflicht. Sonstige Zahlungen an Versicherungen, Zahlungen für Wohnraumschaffung und -sanierung, Rentenzahlungen oder Steuerberatungskosten unterliegen ebenfalls nicht diesem neuen Regime.

Handwerkerbonus 2017

Privatpersonen (sowohl Eigentümer als auch Mieter) können für ab dem 1.6.2016 von gewerbeberechtigten Handwerkern erbrachte Leistungen, die den eigenen Wohnbereich im Inland betreffen, eine Förderung in Höhe von 20 % beantragen. Die maximal förderbaren Kosten pro Jahr betragen netto € 3.000. Die Förderung daher bis zu € 600 pro Jahr. Da der für eine Verlängerung maßgebliche Grenzwert des Wirtschaftswachstums unterschritten wurde, hat das BMF bekanntgegeben, dass der Handwerkerbonus auch für das Jahr 2017 gewährt wird.

Senkung DB auf 4,1 %

Der Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds (DB) wird mit 1.1.2017 von 4,5 % auf 4,1 % abgesenkt. Eine weitere Senkung auf 3,9 % wird ab 1.1.2018 wirksam.

Steuroptimierung durch Forschungsprämie

Für bestimmte Aufwendungen für Forschung und experimentelle Entwicklung können Unternehmer mit betrieblichen Einkünften unabhängig von ihrer jeweiligen Rechtsform eine Forschungsprämie in Höhe von 12 % in Anspruch nehmen. Dies gilt für Wirtschaftsjahre, die ab dem 1.1.2016 beginnen; davor betrug die Forschungsprämie 10 %. Von dieser steuerlichen Prämienbegünstigung umfasst ist sowohl die eigenbetriebliche Forschung als auch in Auftrag gegebene Forschung („Auftragsforschung“). Diese Unterscheidung ist insofern wesentlich, als für die eigenbetriebliche und die Auftragsforschung zum Teil unterschiedliche Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Forschungsprämie vorgesehen sind.

Christian Klausner

Kreative Menschen brauchen...

Fordern Sie unsere kostenlose Broschüre an:
christian.klausner@hfp.at

HFP Steuerberater

Steuerinfo für Ziviltechniker

... Architekten und Ingenieurkonsulenten

Kreative Menschen brauchen individuelle Beratung! www.hfp.at

Schaffen wir gemeinsam Raum für Ihre Ideen und Pläne!

...individuelle Beratung.

Wir sind die Steuerspezialisten für Ziviltechniker.
Beratung bedeutet für uns: individuell | persönlich | kreativ

Schaffen wir gemeinsam Raum...

...für Ihre Pläne!

HFP Steuerberatungs GmbH
Beatrixgasse 32, 1030 Wien
T +43 (1) 716 05-731
www.hfp.at | christian.klausner@hfp.at

Steuerberater